

Entwurf

Gesetz vom über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2011)

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 49 des Chemikaliengesetzes BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 88/2009 und der Grundsatzbestimmungen §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zielsetzung und Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender
§ 4	Verwendung
§ 5	Ausbildungsbescheinigung
§ 6	Inhalt der Ausbildungsbescheinigung
§ 7	Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten
§ 8	Information und Sensibilisierung
§ 9	Weitergabe von Daten an Dritte
§ 10	Übertragung von Überwachungsaufgaben und Überwachung
§ 11	Maßnahmen
§ 12	Anwendungsbeschränkungen
§ 13	Aktionsplan
§ 14	Strafbestimmungen
§ 15	Verfall
§ 16	Berichtspflichten
§ 17	Übergangsbestimmungen
§ 18	Gemeinschaftsrecht
§ 19	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen, die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Verwendung von flüchtigem SO₂ in der Kellerwirtschaft gem. § 2 Abs. 5.

Es dient der Verminderung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Dieses Gesetz fördert den integrierten Pflanzenschutz sowie alternative Methoden oder Verfahren wie nicht-chemische Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und in der Richtlinie 2009/128/EG enthaltenen Begriffsbestimmungen. Dieses Gesetz findet auf Gegenstände, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unterliegen, einschließlich ihrer Verpackungen, Merkblätter und Werbematerialien Anwendung.

(2) Abweichend von der Richtlinie 2009/128/EG ist Beraterin oder Berater jene Person, die entsprechende Kenntnisse erworben hat und im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt, einschließlich gegebenenfalls private selbständige und öffentliche Beratungsdienste.

(3) Abweichend von der Richtlinie 2009/128/EG ist berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender jene Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel oder flüssiges SO₂ in der Kellerwirtschaft gem. Abs. 5 verwendet, insbesondere Anwenderinnen oder Anwender, Technikerinnen oder Techniker, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber sowie Selbständige in der Landwirtschaft und anderer Sektoren, unter der Voraussetzung, dass die Sachkundigkeit gem. § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt und eine gültige Ausbildungsbescheinigung gem. §§ 5 und 6 ausgestellt wurde. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Tätigkeit in Erwerbsabsicht oder ohne Gewinnabsicht durchgeführt wird. Als berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender gilt auch jene Person, die eine Fort- und Weiterbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Als nicht berufliche Verwenderin oder nicht beruflicher Verwender gilt jene Person, die nicht sachkundig im Sinne des § 3 Abs. 2 bis 4 ist.

(5) Abweichend von der Richtlinie 2009/128/EG ist flüssiges SO₂ in der Kellerwirtschaft ein Biozid zur Verhinderung von mikrobiellen Veränderungen und Oxidation in Wein.

§ 3

Berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender

(1) Pflanzenschutzmittel, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, oder flüssiges SO₂ in der Kellerwirtschaft gem. § 2 Abs. 5 dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen oder beruflichen Verwendern oder von sonstigen sachkundigen Personen verwendet werden.

(2) Sachkundig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) gilt

1. eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer oder von der Landwirtschaftskammer eines anderen Bundeslandes veranstalteten Ausbildungskurs oder die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Burgenländische Landwirtschaftskammer bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln,
2. der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung, der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule, einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen, jeweils, sofern der Pflanzenschutz nach dem Lehr- oder Studienplan unterrichtet wird.
3. für Landwirtinnen oder Landwirte, welche über die Sachkundigkeit im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 des Bgld. Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl. Nr. 32/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 57/2006, verfügen, eine Betriebsleiterbestätigung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ausschließlich bei erstmaliger Antragstellung gem. § 5 Abs. 1.

(3) Die Ausbildungskurse nach Abs. 2 Z 1 müssen mindestens 24 Stunden umfassen und Grundkenntnisse in den Gegenständen Ökologie, Toxikologie, Pflanzenschutzmittelkunde, Schädlings- und Nützlingskunde, Applikationstechnik und integrierter Pflanzenschutz sowie Grundkenntnisse über Rechtsvorschriften, die Pflanzenschutzmittel betreffen und Kenntnisse über notwendige Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen vermitteln. Die Ausbildungskurse schließen mit einer Überprüfung der vermittelten Kursinhalte ab.

(4) Als sachkundig gelten auch Personen, die nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, i.d.g.F. zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigt sind, Berater gem. § 2 Abs. 2 sowie ausgebildete Verkaufsberater gem. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2010 und den darauf erlassenen Verordnungen.

§ 4

Verwendung

(1) Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die in dem Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 BGBl. I Nr. 10/2011 eingetragen sind. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung. Jede Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu dokumentieren.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgerecht im Sinne des Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unter Beachtung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips verwendet werden. Dies gilt insbesondere für alle Zulassungsaufgaben in Bezug auf den Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers. Die Landesregierung kann, soweit dies zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen.

Berufliche Verwenderinnen oder berufliche Verwender haben die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG ab dem 1. Jänner 2014 anzuwenden. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist dafür zu sorgen, dass eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt nach den jeweiligen Erkenntnissen der Wissenschaft zuverlässig vermieden wird. Die Landesregierung kann, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und damit in Zusammenhang stehender Meldepflichten erlassen.

(3) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden können, sind von der Verwenderin oder dem Verwender sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels einzuleiten.

(4) Pflanzenschutzmittel sind in verschlossenen, unbeschädigten Originalverpackungen vorrätig zu halten. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen, die keine Möglichkeit zum unbeabsichtigten Austritt des Pflanzenschutzmittels und zur Verwechslung mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs geben können, zu erfolgen. Diese Behältnisse sind inhaltlich auf die gleiche Weise wie Handlungspackungen zu kennzeichnen. Allfällige Beipacktexte sind mit diesen Behältnissen aufzubewahren. Ein Umfüllen in andere Behältnisse ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Verwenderin oder der Verwender von Pflanzenschutzmitteln hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen und die auf den Originalpackungen und in den Beipacktexten angegebenen Sicherheitshinweise jedenfalls zu befolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie - neben der Originalkennzeichnung - eine Kennzeichnung einschließlich Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache deutlich lesbar und unverwischbar aufweisen.

(5) Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die so beschaffen und gewartet sind, dass bei ihrem sachgerechten Gebrauch keine schädlichen Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt entstehen können. Durch das Pflanzenschutzgerät dürfen Pflanzenschutzmittel nur in einem für eine wirksame Schädlingsbekämpfung notwendigen Ausmaß zur Ausbringung gelangen.

Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist verboten. Pflanzenschutzgeräte sind nach jeder Benützung gründlich zu reinigen und die Reinigungsrückstände schadlos zu beseitigen.

(6) Das Befüllen und Reinigen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten und die Zubereitung von Spritzbrühen haben so zu erfolgen, dass ein Eintrag in Grund- und Oberflächengewässer sowie in Kanalsysteme verhindert wird. Ausgetretene Mengen sind tunlichst schadlos zu beseitigen.

(7) Geräte und Behältnisse, die für die Zubereitung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen; gleiches gilt für die erforderlichen Schutzbekleidungen und Schutzausrüstungen. Das bei Reinigungsvorgängen anfallende Abwasser ist großflächig auf die mit diesem Mittel behandelten landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubringen.

(8) Pflanzenschutzmittel müssen sicher und als solche gekennzeichnet gelagert und aufbewahrt werden. Unbefugten, insbesondere Kindern ist der Zugriff zu Pflanzenschutzmitteln zu verwehren.

Die Lagerung und Aufbewahrung von verwendeten sehr giftigen (T+), giftigen (T), explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwenderinnen oder berufliche Verwender hat in jeweils als Pflanzenschutzlagerstellen gekennzeichneten Metallschränken oder in geeigneten Lagerräumen oder in Metallcontainern

im Freien zu erfolgen. Metallschränke und Metallcontainer müssen unbrennbar, Lagerräume müssen brandbeständig mit einer brandhemmenden Tür (T30) ausgeführt sein. Sie haben flüssigkeitsdichte, wannenförmige Böden und eine ausreichende Be- und Entlüftung aufzuweisen und sind versperrt zu halten.

(9) Die Landesregierung kann, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte im Burgenland, der Wirtschaftskammer Burgenland, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Lagerung und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwenderinnen oder berufliche Verwender erlassen.

(10) Die Frist für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände eines Pflanzenschutzmittels beträgt, sofern von der Zulassungsbehörde nichts anderes festgelegt wird, nach Beendigung der Frist für den Verkauf und Vertrieb höchstens 1 Jahr.

(11) Pflanzenschutzmittel dürfen nach Beendigung der Frist für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände im Betrieb gelagert werden, wenn die Lagerung nachweislich zur Entsorgung oder Rückgabe an die Abgeberin oder den Abgeber dient.

(12) Nicht berufliche Verwenderinnen oder nicht berufliche Verwender dürfen Pflanzenschutzmittel verwenden, die im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG nicht als giftig, sehr giftig, krebserregend, erbgutschädigend oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind und darüber hinaus keine sonstigen gefährlichen Eigenschaften besitzen, die ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit von Mensch und Umwelt darstellen.

(13) Die Landesregierung kann, soweit dies zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erlassen.

§ 5

Ausbildungsbescheinigung

(1) Beantragt die berufliche Verwenderin oder der berufliche Verwender die erstmalige Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung, so hat die Behörde eine solche auszustellen, wenn diese Person

- a) über die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG verfügt und
- b) verlässlich ist.

(2) Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit. a gelten die unter § 3 festgesetzten Voraussetzungen für die berufliche Verwenderin oder den beruflichen Verwender.

(3) Als verlässlich nach Abs. 1 lit. b gilt eine Person nicht, sofern sie in den letzten fünf Jahren

- a) von einem Gericht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das unter Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien, Pestiziden oder sonstigen giftigen Stoffen verübt wurde, verurteilt worden ist oder
- b) mehr als einmal wegen Übertretungen dieses Gesetzes, von pflanzenschutzmittel- oder chemikalienrechtlichen Vorschriften bestraft wurde.

(4) Dem Antrag auf erstmalige Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist ein Nachweis über die fachliche Eignung (Abs. 2) und über die Verlässlichkeit (Abs. 3) anzuschließen. Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine wahrheitsgemäße schriftliche Erklärung, dass kein Umstand nach Abs. 3 vorliegt, anzuschließen. Bei jedem weiteren Antrag auf Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung ist die Teilnahme eines Fortbildungskurses nachzuweisen.

(5) Der Ausbildungskurs gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 ist von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zu veranstalten. Er hat die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG zu vermitteln. Der Lehrplan bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(6) Die Landesregierung hat auf Antrag durch Bescheid andere Ausbildungsnachweise nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als Ersatz für eine Ausbildung gemäß Abs. 5 nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer anzuerkennen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Bestehen wesentliche Unterschiede zu einer Ausbildung gemäß Abs. 5 und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund von Berufspraxis ausge-

glichen, ist der antragstellenden Person entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist.

(7) Gegen die Entscheidung der Landesregierung über Bescheide gem. Abs. 6 steht das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat offen.

(8) Die erstmalige Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) wird auf die Dauer von sechs Jahren ausgestellt und verliert ihre Gültigkeit nach Zeitablauf. Die Ausbildungsbescheinigung kann über Antrag um jeweils sechs Jahre verlängert werden, wenn die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungskursen im Gesamtausmaß von mindestens 8 Stunden nachgewiesen wird. Der Fortbildungskurs ist von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zu veranstalten und hat insbesondere die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen neuen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Die Burgenländische Landwirtschaftskammer kann darüber hinaus festlegen, welche sonstigen Fortbildungsveranstaltungen in welchem Umfang auf die Teilnahme an einem Fortbildungskurs angerechnet werden. Sie hat Art und Umfang der anrechenbaren Fortbildungsveranstaltungen festzulegen und der Landesregierung vorweg zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Die Behörde hat die Ausbildungsbescheinigung mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Entzogene Ausbildungsbescheinigungen sind der Behörde zurückzustellen.

(10) Beraterinnen oder Berater gem. § 2 Abs. 2 unterliegen ebenfalls der Fortbildungsverpflichtung gem. Abs. 8.

(11) Die notwendigen Einrichtungen für die Bescheinigungsregelungen sind bis 26.11.2013 einzuführen und ab dem 26.11.2015 lückenlos umzusetzen.

§ 6

Inhalt der Ausbildungsbescheinigung

(1) Die Ausbildungsbescheinigung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung „Pflanzenschutzmittelbescheinigung“
- b) die ausstellende Stelle,
- c) Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers,
- d) fortlaufende Nummer,
- e) Ausstellungsdatum,
- f) Ablaufdatum,
- g) Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers.

(2) Ausstellende Stelle im Sinne des Abs. 1 lit. b) ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist verpflichtet, ein Inhaberregister der ausgestellten Pflanzenschutzmittelbescheinigungen zu führen. Die Kosten für die Ausstellung und Registerführung der Pflanzenschutzmittelbescheinigung sind von der Inhaberin oder vom Inhaber zu tragen.

§ 7

Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Die Landesregierung hat zur Sicherstellung eines hohen Grades an Schutz für das Leben, die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte im Burgenland und der Wirtschaftskammer Burgenland durch Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über die Anforderungen bei der regelmäßigen Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte, die Wartung und Handhabung von Pflanzenschutzgeräten, die Kennzeichnung der überprüften Geräte und die für die Überprüfung zu entrichtenden Gebühren zu erlassen.

§ 8

Information und Sensibilisierung

Die Landesregierung hat als Träger von Privatrechten die Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu fördern, insbesondere über Risiken und mögliche akute und chronische Auswirkungen ihrer Verwendung auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt sowie über die Verwendung nicht-chemischer Alternativen. Alle erforderlichen Maßnahmen sind im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG durchzuführen.

§ 9

Weitergabe von Daten an Dritte

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat gegenüber Dritten hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln über Antrag schriftlich Auskunft zu erteilen. Dritte im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere die Trinkwasserwirtschaft und Anrainerinnen oder Anrainer sowie sonstige Personen, die ein begründetes rechtliches Interesse nachweisen können.

(2) Der Auskunftswerberin oder dem Auskunftswerber kann eine verbesserte Ausführung ihres oder seines Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht.

(3) Die schriftliche Auskunftspflicht der Bezirksverwaltungsbehörde gegenüber Dritten umfasst sämtliche Informationen gemäß Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Der Auskunftspflicht muss nicht entsprochen werden, wenn das Auskunftsbegehren über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln offenbar mutwillig bzw. ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses verlangt wird.

§ 10

Übertragung von Überwachungsaufgaben und Überwachung

(1) Die Landesregierung kann für die Aufgaben der Überwachung natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Bescheid bestellen, sofern diese Personen mit der Betrauung einverstanden sind. Die betrauten Personen sind der Landesregierung gegenüber weisungsgebunden. Die Überwachungsaufgaben sind Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches.

(2) Natürliche Personen müssen den Nachweis folgender Voraussetzungen erbringen:

1. die erforderliche Eignung und Verlässlichkeit,
2. Objektivität und Unparteilichkeit gegenüber den der Kontrolle unterliegenden Personen und Nutzungsberechtigten von Grundstücken,
3. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Bereich Landwirtschaft, Pflanzenbiologie und Pflanzenschutzmittelkunde.

(3) Juristische Personen müssen den Nachweis folgender Voraussetzungen erbringen:

1. geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung,
2. Objektivität und Unparteilichkeit gegenüber den der Kontrolle unterliegenden Personen und Nutzungsberechtigten von Grundstücken.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 2 oder 3 nicht mehr vor, ist die Bestellung zu widerrufen.

(5) Die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes sowie die Erhebung von Daten gem. § 9 Abs. 1 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat sich hierbei der bestellten Aufsichtsorgane gem. Abs. 1 bis 3 zu bedienen. Die mit der Überwachung betrauten Organe sind befugt, Grundstücke zu betreten, Untersuchungen vorzunehmen, notwendige Auskünfte zu verlangen und Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

Sie haben dabei zu überprüfen, ob

1. im Pflanzenschutzmittelregister zugelassene Pflanzenschutzmittel in der Weise angewendet werden, wie es den auf der Originalpackung vorgesehenen Anwendungshinweisen entspricht und dabei die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und des integrierten Pflanzenschutzes eingehalten werden,
2. die bei einer sachgerechten Anwendung notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt eingehalten werden,
3. die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Lagerung und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden,
4. funktionstüchtige Pflanzenschutzgeräte gem. § 7 sachgemäß eingesetzt werden.

(6) Die Verwenderinnen oder Verwender und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben den Überwachungsorganen

1. die für die Kontrolle maßgeblichen Auskünfte, insbesondere über Verwendung und Herkunft von Pflanzenschutzmitteln sowie über die Grundstücke, Baulichkeiten, Transportmittel, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unverzüglich zu erteilen,
2. den Zutritt zu den Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln im Sinne der Z 1 und die unentgeltliche Entnahme von Proben zu gestatten,

3. alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit und zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit erforderlichen Aufzeichnungen, das sind insbesondere Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Rechnungen und Werbematerialien zur Einsichtnahme vorzulegen sowie Abschriften und Kopien auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen und die oben angeführten Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren,
4. die erforderlichen Hilfeleistungen unentgeltlich zu erbringen und im Bedarfsfall Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, zur Verfügung zu stellen.

(7) Probenahmen haben nur durch ein Überwachungsorgan zu erfolgen. Die Probe ist in drei annähernd gleiche Teile zu teilen, zweckentsprechend zu verpacken und amtlich zu verschließen. Ein Teil der Probe dient der amtlichen Untersuchung, ein Teil ist vom Überwachungsorgan zur Identifizierung der Probe und für eine allfällige zweite Untersuchung zu verwahren. Der dritte Teil ist den Nutzungsberechtigten der Grundstücke als Gegenprobe zu überlassen.

(8) Für Untersuchungen dürfen nur akkreditierte oder vergleichbar qualifizierte Untersuchungsstellen herangezogen werden.

§ 11

Maßnahmen

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass Pflanzenschutzmittel nicht bestimmungs- oder sachgemäß verwendet wurden oder sonstigen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder darauf beruhender Verordnungen nicht nachgekommen wurde, haben die Überwachungsorgane - unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist - die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung anzuordnen, wie insbesondere:

1. Verbot oder Beschränkung der Verwendung;
2. unschädliche Beseitigung;
3. Reinigung, Wartung und Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten;
4. Reinigung von Baulichkeiten und Transportmitteln;
5. Durchführung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere bei Verwendung, Dokumentation und Eigenkontrolle;
6. sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele im Sinne des § 1 erforderlich sind;
7. unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.

- (2) Die Überwachungsorgane haben bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn
1. Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder darauf beruhender Verordnungen nicht entsprochen wurde oder
 2. einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung (Abs. 1) nicht oder nicht innerhalb festgesetzter Frist nachgekommen wurde.

(3) Die Überwachungsorgane haben Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten vorläufig zu beschlagnahmen, wenn einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung (Abs. 1) nicht oder nicht innerhalb festgesetzter Frist Folge geleistet wurde oder wenn der begründete Verdacht eines groben Verstoßes vorliegt. Bei der vorläufigen Beschlagnahme haben die Überwachungsorgane im Sinne des Artikel I, § 10 Abs. 2, 5, 6, 7, 8 und 9 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2010, BGBl. Nr. 10/2011 vorzugehen.

(4) Die Überwachungsorgane haben die vorläufige Beschlagnahme der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und diese hat binnen fünf Wochen nach Einlangen der Anzeige und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(5) Die nach Abs. 1 angeordneten Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und dürfen die Verfügungsberechtigten nicht stärker beeinträchtigen, als dies zur Erreichung des in der Europäischen Gemeinschaft bestehenden hohen Gesundheitsschutzniveaus unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit und anderer berücksichtigungswerter Faktoren notwendig ist. Die Kosten der Maßnahmen haben die Verwenderinnen oder Verwender von Pflanzenschutzmitteln zu tragen.

(6) Personenbezogene Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes ermittelt worden sind, können an das Bundesamt für Ernährungssicherheit in personenbezogener Form übermittelt werden, soweit diese Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung des diesen Institutionen gesetzlich übertragenen Aufgabenbereichs bilden.

§ 12

Anwendungsbeschränkungen

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt, der biologischen Vielfalt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über Beschränkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Förderung nicht chemischer Methoden zu erlassen.

(2) Die Verwendung gemäß Abs. 1 umfasst insbesondere ein Verbot oder die zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten im Sinne des Artikels 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesundheit, biologische Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen. Im Falle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten ist zu beachten, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln so weit wie möglich verringert wird. Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko sowie biologische Bekämpfungsmaßnahmen sind zu bevorzugen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen sind zu treffen.

§ 13

Aktionsplan

(1) Die Landesregierung hat bis spätestens 26.11.2012 einen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen. Der Aktionsplan hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips

1. quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festzulegen,
2. die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren zu fördern, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, und
3. die Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, zu umfassen, insbesondere wenn nicht-chemische Alternativen verfügbar sind.

(2) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 haben insbesondere den Schutz der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, den Umweltschutz, den Umgang mit Rückständen, den Einsatz bestimmter Techniken im Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und -techniken für bestimmte Kulturpflanzen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Festlegung von Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind Pflanzenschutzmittel, die im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgenommene Wirkstoffe enthalten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung gemäß Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu erneuern ist, die Kriterien des Anhanges II Z 3.6 (Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit), Z 3.7 (Verbleib und Verhalten in der Umwelt) und Z 3.8 (Ökotoxikologie) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

(4) Auf der Grundlage der Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind im Aktionsplan Zeitpläne und Zielvorgaben für die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzulegen, insbesondere, wenn die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geeignet ist, eine Verringerung des Risikos im Hinblick auf die ermittelten Trends bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere jener, welche einerseits Wirkstoffe enthalten oder andererseits die Kulturpflanzen, Regionen und Verfahren betreffen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen. Dabei ist der bestehende Zustand zu beschreiben und sind die bereits aufgrund anderer Maßnahmen erreichten Zielvorgaben für die Verringerung des Risikos oder der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie bewährte Praktiken zu berücksichtigen.

(5) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 4 können nach Maßgabe ihrer Eignung für die Erreichung der Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder ihres Risikos sowohl als vorläufige als auch als endgültige Ziele festgelegt werden, wobei alle notwendigen Maßnahmen auszuschöpfen sind, um die Ziele gemäß Abs. 4 zu erreichen.

(6) Im Aktionsplan ist weiters

1. zu beschreiben, welche gesetzlichen Maßnahmen erlassen wurden und welche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen,
2. Planungen aufgrund anderer unionsrechtlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung zu tragen, und
3. auf Planungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Wasserrechtes, Bedacht zu nehmen.

(7) Der Aktionsplan ist unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(8) Bei der Erstellung sowie bei jeder Änderung des Aktionsplans hat eine Anhörung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Art 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.8.2003 S. 17, zu erfolgen. Darüber hinaus sind

1. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen,
2. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Bedingungen im Burgenland, und
3. alle relevanten Interessensgruppen, die im Sinne der Z 1 betroffen sind,

zu berücksichtigen.

(9) Die Landesregierung hat den Aktionsplan dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis längstens 26.11.2012 zu übermitteln. Ebenso sind wesentliche Änderungen gemäß Abs. 7 unverzüglich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Werden vom Bundesministerium zu diesem Zweck einheitliche Berichtsformate zur Verfügung gestellt, sind nach Möglichkeit diese zu verwenden.

(10) Durch den Aktionsplan werden subjektiv-öffentliche Rechte nicht begründet.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. einer Bestimmung des § 3 Abs. 1, des § 4, des § 5 Abs. 4 oder des § 10 Abs. 6 zuwiderhandelt,
2. den Vorschriften jener Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt,
3. einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung nicht oder nicht innerhalb festgesetzter Frist nachgekommen ist (§ 11 Abs. 1).

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,- zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar. Eine Selbstgefährdung ist nicht strafbar.

§ 15

Verfall

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat beschlagnahmte Gegenstände einschließlich ihrer Verpackungen nach Maßgabe des § 17 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, für verfallen zu erklären, es sei denn,

1. die oder der Betroffene gewährleistet durch nachweisliche Maßnahmen, dass nach Freigabe der Gegenstände den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen wird oder
2. der Wert der Gegenstände oder die Folgen der Übertretung stehen außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat oder zu dem die Täterin oder den Täter treffenden Vorwurf.

(3) Die verfallenen Gegenstände sind bestmöglich zu verwerten und, sofern eine Verwertung nicht nutzbringend oder wirtschaftlich vertretbar erscheint, kann die Vernichtung der Verfallsgegenstände auf Kosten der Betroffenen angeordnet werden. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist den Betroffenen nach Abzug der Transport-, Lager-, Verwertungs- und Entsorgungskosten auszufolgen.

§ 16

Berichtspflichten

(1) Über die gemäß § 10 in jedem Kalenderjahr durchgeführte Überwachung sowie über die gemäß § 11 Abs. 4 durchgeführten Maßnahmen ist bis spätestens Ende Juni des darauf folgenden Jahres ein Bericht an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(2) Die Landesregierung hat dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis 30. April 2013 einen Bericht gemäß Artikel 14 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG zu übermitteln.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Pflanzenschutzmittel gemäß § 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2009, dürfen unter der Voraussetzung, dass die Zulassung im Herkunftsland noch aufrecht ist und die Konformität mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union gegeben ist, bis längstens 31. Dezember 2013 mit einer den Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 entsprechenden Kennzeichnung verkauft und vertrieben und bis längstens 31. Dezember 2014 beseitigt, gelagert und verbraucht werden.

(2) Die Erstbeantragung für Ausbildungsbescheinigungen gem. § 3 Abs. 2 Z 3 hat bis längstens 26.11.2017 zu erfolgen.

§ 18

Gemeinschaftsrecht

(1) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt:

1. Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009, über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, berichtigt durch ABl. Nr. L 161 vom 29.6.2010, S. 11;
2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.
3. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG, ABl. Nr. L 140 vom 5.6.2009, S. 114;

(2) Dieses Gesetz dient der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 32/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 57/2006 außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Es besteht die Notwendigkeit, die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. Nr. 309 vom 24.11.2009 S. 71) in innerstaatliches Recht bis spätestens 26. November 2011 umzusetzen.

Ziel und Problemlösung :

Durch das vorliegende Gesetz werden die landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, 2009/128/EG festgelegt. Das bisher gültige Bgl. Pflanzenschutzmittelgesetz 1995 wird durch das vorliegende Gesetz vollständig ersetzt.

Alternative:

Keine

Kosten:

Durch die Einführung eines Bescheinigungssystems entstehen zusätzliche Kosten, die jedoch über die Einhebung von Gebühren für die Antragstellung und den Bezug einer Pflanzenschutzmittelbescheinigung abgegolten werden. Daher entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Landesgesetzgebung hat gemäß §§ 13 und 14 des Agrarrechts-änderungsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 10/2011, ein Ausführungsgesetz zu erlassen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG (32009L0309) und der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.

Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:
 - a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 1
 - b) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S.71.

Durch diese Regelungen ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für die Ausführungsgesetze der Länder und das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz des Bundes entstanden.

2. Der Bund hat in Reaktion darauf am 15.2.2011 das Agrarrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 10/2011 erlassen, das sich unter anderem darauf beschränkte, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Verwendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen. Gleichzeitig wurden in diesem Gesetz Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes und des Pflanzenschutzmittelgesetzes zu einem Gesetz zusammengefasst.
3. Weiters hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Länder betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Das Arbeitspaket 2.2 wurde mit der Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Länder, unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der Grundlage der gesichteten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben wurde und die einzelnen Ländervertreter zu den verschiedenen Bereichen Textbausteine erarbeiteten. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden die Übergangsbestimmungen für die Verwendung der nach dem alten Regime zugelassenen Pflanzenschutzmittel beigesteuert.
4. Der vorliegende Gesetzentwurf baut daher auf den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes (4. Teil, §§ 13 und 14), dem im Rahmen des Arbeitspaketes 2.2 des Projektes UNAPP erarbeiteten Textbausteinen sowie auf Bestimmungen des Bgld. Pflanzenschutzmittelgesetzes 1995 auf.
5. Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG (Erlassung von Ausführungsgesetzen in der Angelegenheit Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt die Zielsetzung und den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und setzt Art. 1 der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden um. Ziel ist die Reduzierung von Risiken, die aus der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält Begriffsbestimmungen aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2010 sowie der Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG. Darüber hinaus werden die Begriffe Beraterin oder Berater, berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender, nicht berufliche Verwenderin oder nicht beruflicher Verwender und flüssiges SO₂ für die Kellerwirtschaft abweichend von der Richtlinie 2009/128/EG gesetzt, weil eine darüber hinausgehende Präzisierung aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten von Bund und Ländern notwendig ist.

Zu § 3:

Das Land Burgenland muss aufgrund der RL 2009/128/EG unbedingt Regelungen sowohl für die Erstausbildung als auch für die Fort- und Weiterbildung der Beraterinnen und Berater und beruflichen

Verwenderinnen und beruflichen Verwender von Pestiziden und Bescheinigungsregelungen zur Aufzeichnung von Aus-, Fort- und Weiterbildung schaffen, damit sich die derzeitigen und die künftigen Verwender von Pestiziden in vollem Umfang der potenziellen Risiken für menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie der geeigneten Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken bewusst sind. Nicht berufliche Verwenderinnen oder nicht berufliche Verwender werden zukünftig nur mehr Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko kaufen und anwenden können. Die Sachkundigkeit in Bezug auf die Anwendung von Pestiziden ist ein Grundprinzip der Nachhaltigkeit im Umgang mit Chemikalien in der Landwirtschaft und anderen Sektoren. Das Land hat alle notwendigen Einrichtungen zur Erlangung dieser Sachkundigkeit zu schaffen und zu fördern.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dient der Sicherung einer ausreichend hohen und qualitativ hochwertigen Produktion von Lebens- und Futtermitteln. Nur geprüfte Pflanzenschutzmittel dürfen in Österreich bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln obliegt dem Bund. Zugelassene Pflanzenschutzmittel sind im öffentlich zugänglichen Pflanzenschutzmittelregister eingetragen. Die Verwendung ist zu dokumentieren.

Zu Abs. 2:

Pflanzenschutzmittel sind unter anderem für eine sachgemäße Anwendung mit den entsprechenden Anwendungsbestimmungen gekennzeichnet.

Die Anwendung von allgemeinen Grundsätzen sowie kulturpflanzen- und sektorspezifischen Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz durch alle Landwirte ermöglicht eine gezieltere Verwendung aller verfügbaren Schädlings-bekämpfungsmaßnahmen einschließlich Pestiziden. Damit wird zur weiteren Verringerung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie der Abhängigkeit von der Verwendung von Pestiziden beigetragen. Die Mitgliedstaaten sollen einen Pflanzenschutz mit geringer Pestizidverwendung - insbesondere den integrierten Pflanzenschutz - fördern und die erforderlichen Voraussetzungen und Maßnahmen für dessen Umsetzung schaffen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Richtlinie 2009/128/EG müssen die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes verpflichtend angewendet werden.

Zu Abs. 3 und 4:

Bei der Handhabung von Pflanzenschutzmitteln, zB bei der Lagerung, beim Verdünnen und Mischen der Pflanzenschutzmittel oder beim Reinigen der Anwendungsgeräte für Pflanzenschutzmittel nach der Verwendung sowie bei der Rückgewinnung und Entsorgung von Tankmischungen von leeren Verpackungen und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln kann es besonders leicht zu einer unbeabsichtigten Exposition von Mensch und Umwelt kommen. Hiefür sind daher besondere Maßnahmen vorzusehen.

Zu Abs. 5, 6 und 7:

Bei der Handhabung und Manipulation von Pflanzenschutzmitteln ist größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen.

Die Ausbringung, das Befüllen und Reinigen müssen mit entsprechender Schutzausrüstung erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass kein beabsichtigter Austritt von Pflanzenschutzmitteln in Grund- und Oberflächengewässer sowie in Kanalsysteme erfolgt.

Zu Abs. 8, 9, 10,11:

Für die Aufbewahrung und Lagerung von gefährlichen Pflanzenschutzmitteln gelten besondere Bestimmungen, welche die Landesregierung erforderlichenfalls durch Verordnung näher regeln kann. Fristen für die Beseitigung, Lagerung und den Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln ergeben sich aus der jeweiligen Zulassungssituation.

Zu Abs. 12:

Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Kleingarten- und Hobbybereich sind besondere Regelungen vorgesehen.

Es wird zukünftig zu einem dualen Zulassungssystem kommen, in dem für nicht berufliche Verwenderinnen oder nicht berufliche Verwender gesondert Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko registriert werden.

Zu Abs. 13:

Die aquatische Umwelt ist gegenüber Pflanzenschutzmitteln besonders empfindlich. Es ist daher sehr wichtig, durch geeignete Maßnahmen eine Verschmutzung des Oberflächen- und des Grundwassers zu

verhindern, indem etwa entlang den Oberflächengewässern Pufferzonen und Schutzgebiete angelegt oder Hecken gepflanzt werden, um die Exposition der Wasserkörper gegen Abdrift, Drainageabfluss und Oberflächenabfluss zu verringern.

Seitens des Landes besteht hierzu eine Verordnungsermächtigung.

Zu § 5:

Die Richtlinie 2009/128/EG sieht eine Unterteilung in berufliche Verwenderinnen oder berufliche Verwender und nicht berufliche Verwenderinnen oder nicht berufliche Verwender vor. Die Bestimmung beschreibt die Voraussetzungen für berufliche Verwenderinnen oder berufliche Verwender.

Es ist vorgesehen, die fachliche Eignung durch die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung zu bestätigen. Die Gültigkeit dieser Ausbildungsbescheinigung ist mit 6 Jahren begrenzt. Über eine Teilnahme an Fortbildungskursen im Umfang von 8 Stunden kann die Ausbildungsbescheinigung um weitere 6 Jahre verlängert werden. Beraterinnen und Berater unterliegen ebenfalls einer Fortbildungsverpflichtung.

Das Bescheinigungssystem ist bis 26.11.2013 von der Burgenländischen Landesregierung einzuführen und ab 26.11.2015 umzusetzen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt den Inhalt der Ausbildungsbescheinigung sowie die für die Ausstellung zuständige Behörde.

Zu § 7:

Da die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Anwendungsgeräten für Pflanzenschutzmittel enthält, die die Einhaltung von Umweltaforderungen gewährleisten, werden Regelungen für die regelmäßige technische Prüfung von bereits in Gebrauch befindlichen Anwendungsgeräten für Pflanzenschutzmittel vorgesehen, um die nachteiligen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die von diesen Geräten ausgehen, zu minimieren. Die Landesregierung erlässt nähere Vorschriften dazu in einer Verordnung.

Zu § 8:

Angesichts der möglichen Risiken, die von der Verwendung von Pflanzenschutzmittel ausgehen können, soll die Öffentlichkeit durch Sensibilisierungskampagnen, Informationen und andere geeignete Maßnahmen besser über sämtliche Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmittel unterrichtet werden.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt die Auskunftspflicht über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel an Dritte, welche ein begründetes rechtliches Interesse nachweisen müssen. Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu § 10:

Diese Bestimmung regelt die Überwachung und die Übertragung von Überwachungsaufgaben in Bezug auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Sie benennt die fachlichen Qualifikationen für Überwachungsorgane und beschreibt den Tätigkeitsbereich für die durchzuführenden Kontrollen.

Darüber hinaus werden die Pflichten der Verwenderinnen oder Verwender benannt und die Durchführung einer Probennahme festgelegt.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt die Vorgehensweise der Behörde bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das vorliegende Gesetz. Die Überwachungsorgane erstatten unverzüglich Anzeige und beschlagnahmen gegebenenfalls bei Gefahr im Verzug die betroffenen Pflanzenschutzmittel bis zur Mängelbehebung.

Die gesetzten Maßnahmen werden von der Überwachungsbehörde unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt. Eine gebotene Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden.

Personenbezogene Daten dürfen, wenn erforderlich, an das Bundesamt für Ernährungssicherheit übermittelt werden.

Zu § 12:

In sehr empfindlichen Gebieten - zB Natura-2000-Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG und der Richtlinie 92/43/EWG - kann die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln besonders gefährlich sein.

An anderen Orten, zB in öffentlichen Parks und Gärten, auf Sport- und Freizeitplätzen, Schulgeländen und auf Kinderspielplätzen sowie in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens besteht bei einer Pflanzenschutzmittelexposition ein hohes Risiko. In diesen Gebieten kann die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln minimiert oder verboten werden. Wenn Pflanzenschutzmittel verwendet werden, sollen geeignete Risikomanagementmaßnahmen getroffen werden, wobei Pflanzenschutzmitteln mit einem geringen Risiko sowie biologischen Bekämpfungsmaßnahmen der Vorzug gegeben werden soll. Die Landesregierung hat eine entsprechende Durchführungsverordnung zu erlassen.

Zu § 13:

Um die Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG zu erleichtern, muss das Land Burgenland einen nationalen Aktionsplan erstellen, mit dem quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt werden und die Entwicklung und Einführung eines integrierten Pflanzenschutzes sowie von alternativen Konzepten oder Techniken zur Verringerung der Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gefördert wird.

Die Fortschritte, die bei der Verringerung der von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken und nachteiligen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erzielt werden, müssen gemessen werden. Ein geeignetes Instrument hierfür sind harmonisierte Risikoindikatoren, die auf Gemeinschaftsebene aufgestellt werden.

Zu § 14:

Das Land Burgenland sieht Strafen für Verstöße gegen dieses Gesetzes vor und gewährleistet, dass sie angewandt werden. Die Strafbestimmungen sind wirksam, verhältnismäßig und abschreckend.

Zu § 15:

Diese Bestimmung regelt und beschreibt die notwendigen Maßnahmen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde in Bezug auf die bestmögliche Verwertung bei verfallenen Gegenständen durchzuführen sind.

Zu § 16:

Diese Bestimmung beschreibt die von der Burgenländischen Landesregierung durchzuführenden Berichtspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu § 17:

Diese Bestimmung regelt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 und legt eine Aufbrauchsfrist dafür fest. In Bezug auf die Sachkundigkeit von Landwirtinnen und Landwirten mit weitreichender Berufserfahrung wird eine Anmeldefrist für die Erstaussstellung einer Ausbildungsbescheinigung festgelegt.

Zu § 18:

Diese Bestimmung enthält die für die Umsetzung dieses Gesetzes notwendigen rechtlichen Grundlagen der Europäischen Gemeinschaft.

Zu § 19:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 1995.